



HVBG

HVBG-Info 12/1996 vom 12.04.1996, S. 0921 - 0934, DOK 376.6/017-LSG

**Kehlkopfkrebserkrankung bei einem Schreiner Folge einer
Asbesteinwirkung am Arbeitsplatz (§ 551 Abs. 2 RVO) - Urteil des
Hessischen LSG vom 13.12.1995 - L 3 U 824/94**

Kehlkopfkrebserkrankung bei einem Schreiner/Monteur Folge einer
Asbesteinwirkung am Arbeitsplatz (§ 551 Abs. 2 RVO);
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom
13.12.1995 - L 3 U 824/94 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - 2 RU 9/96 - wird berichtet.)

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 13.12.1995
- L 3 U 824/94 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Anerkennung einer seit 1986 beginnenden Kehlkopfkrebserkrankung bei einem Schreiner/Monteur nach Asbesteinwirkung in einer Gesamtdosis von 426 Faserjahren als Quasi-Berufskrankheit gemäß § 551 Abs. 2 RVO.
2. Der Versicherungsfall einer Quasi-BK tritt ein, wenn sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, die § 551 Abs. 2 RVO voraussetzt, um eine Erkrankung wie eine BK anerkennen zu können.
3. Keine analoge Anwendung der in Art. 2 Abs. 2 BKVO/ÄndV 2 für Asbesterkrankungen getroffene Rückwirkungsklausel für Quasi-Berufskrankheiten gemäß § 551 Abs. 2 RVO.
4. Keine Verletzung des Gleichheitssatzes bei Anerkennung eines Leidens als Quasi-BK, wenn dieselben Leiden zu einem späteren Zeitpunkt nach Aufnahme in die BK-Liste wegen einer möglicherweise vom Ordnungsgeber ausgesprochenen begrenzten Rückwirkung abgelehnt werden müssen. Bei § 551 Abs. 2 RVO einerseits und Abs. 1 andererseits handelt es sich um unterschiedliche einer direkten Vergleichbarkeit nicht zugängliche Rechtsgrundlagen.